

Ausfertigung



Kopie an Mitl.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
12. SEP. 2013	
Björn Cziersky-Reis RECHTSANWALT	
Kopie an Mitl.: Kerninstr.	Kopie an Mitl.: Rückspr.
Kopie an Mitl.: Zahlung	zda

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 12 N 21.13
VG 15 K 188.12 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] Berlin,

klägers und Antragsgegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,

Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten und Antragsteller,

hat der 12. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker
am 9. September 2013 beschlossen:

Das Berufungszulassungsverfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Be-
klagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die zweite Rechtsstufe auf 5 000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Beklagte den Antrag zurückgenommen hat, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG -.

Die Entscheidung war entsprechend § 87 a Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 VwGO von dem Berichterstatter zu treffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

-Ausgefertigt-
-Beglaubigt-

J. Humann,
DB.

